

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Stand August 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	7
1.1	Hausordnung	8
1.2	Öffnungszeiten.....	8
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten.....	8
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	9
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen.....	9
2.1	Verkehrsordnung.....	9
2.2	Rettungswege	9
2.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	9
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	9
2.3	Sicherheitseinrichtungen.....	10
2.4	Standnummerierung.....	10
2.5	Bewachung	10
2.6	Notfallräumung	10
2.7	Übernachtungen	10
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	11
3.1	Hallendaten	11
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	11
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung.....	11
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen.....	11
3.1.4	Sprinkleranlagen.....	11
3.1.5	Heizung, Lüftung, Kühlung.....	11
3.1.6	Störungen.....	12
3.2	Freigelände	12
4.	Standbaubestimmungen	12
4.1	Standicherheit.....	12
4.2	Standbaufreigabe	13

4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	13
4.2.2	Fahrzeuge und Container	13
4.3	Bauhöhen	13
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	14
4.4.1	Brandschutz	14
4.4.1.1	Standbau und Dekorationsmaterialien.....	14
4.4.1.2	Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen.....	15
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	15
4.4.1.4	Pyrotechnik	15
4.4.1.5	Ballone.....	15
4.4.1.6	Flugobjekte.....	15
4.4.1.7	Nebelmaschinen und andere Show Effekte	15
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	16
4.4.1.9	Abfall, Wertstoff, Reststoffbehälter	16
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	16
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	16
4.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien.....	16
4.4.1.13	Feuerlöscher.....	16
4.4.2	Glas und glasähnliche Kunststoffe	16
4.4.3	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume	17
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	17
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege.....	17
4.5.2	Türen.....	17
4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege	17
4.7	Standgestaltung	18
4.7.1	Erscheinungsbild	18
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	18
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz.....	18
4.7.4	Hallenböden.....	18
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke.....	19

4.7.6	Standbegrenzungswände	19
4.7.7	Werbemittel / Präsentationen.....	20
4.7.8	Barrierefreiheit.....	20
4.8	Freigelände	20
4.9	Zweigeschossige Bauweise.....	20
4.9.1	Bauanfrage	20
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume.....	20
4.9.3	Nutzlasten / Lastannahmen	20
4.9.4	Rettungswege / Treppen.....	21
4.9.5	Baumaterialien	21
4.9.6	Obergeschoss	21
4.10	Zu widerhandlung / Verstoß und Haftung.....	22
4.10.1	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	22
4.10.2	Haftungsumfang	22
5.	Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung	22
5.1	Allgemeine Vorschriften.....	22
5.1.1	Schäden	23
5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand	23
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	23
5.3	Elektroinstallation	23
5.3.1	Anschlüsse.....	23
5.3.2	Standinstallation	24
5.3.3	Sicherheitsmaßnahmen	25
5.3.4	Sicherheitsbeleuchtung	25
5.4	Wasser und Abwasserinstallation	25
5.4.1	Anschlüsse.....	25
5.4.2	Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften.....	25

5.5	Druckluft / Gasinstallation	26
5.5.1	Druckluft	26
5.5.2	Gas	26
5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen	26
5.6.1	Maschinengeräusche	26
5.6.2	Produktsicherheit	26
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	26
5.6.2.2	Prüfverfahren	27
5.6.2.3	Betriebsverbot	27
5.6.2.4	Ergänzende Schutzmaßnahmen	27
5.6.3	Druckbehälter	27
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	27
5.6.3.2	Prüfung	28
5.6.3.3	Mietgeräte	28
5.6.3.4	Überwachung	28
5.6.4	Abgase und Dämpfe	28
5.6.5	Abgasanlagen	28
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	28
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	28
5.7.1.1	Freigabeantrag für Druckgasflaschen	28
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	29
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	29
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	29
5.8	Gefahrstoffe	29
5.9	Szenenflächen	29
5.10	Strahlenschutz	30
5.10.1	Radioaktive Stoffe	30
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	30
5.10.3	Laseranlagen	30
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	30

5.12	Krane, Stapler, Leergut, Arbeitsbühnen	31
5.12.1	Krane, Stapler, Leergut.....	31
5.12.2	Arbeitsbühnen	31
5.13	Musikalische Wiedergaben	31
5.14	Getränkeschankanlagen.....	32
5.15	Lebensmittelüberwachung	32
5.16	Tiere.....	32
6.	Umweltschutz	32
6.1	Abfallwirtschaft.....	32
6.1.1	Abfallentsorgung.....	32
6.1.2	Gefährliche Abfälle	33
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	33
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	33
6.2.1	Öl / Fettabscheider	33
6.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel	33
6.3	Umweltschäden	33

1. Vorbemerkungen

Die Messe Friedrichshafen GmbH (im folgenden MFN genannt) hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Stadt Friedrichshafen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die MFN behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Bauordnungsrechtes. Der Messe Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Ein „Exponat“, wie im fortlaufenden Text genannt, ist ein Produkt aus dem Waren / Produktsortiment des Ausstellers / Veranstalters, das zur anwendungsgerechten Präsentation ausgestellt ist und ggf. vorgeführt wird.

Der Begriff „Halle“ wird im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

Die Durchführung einer Veranstaltung und die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Die MFN ist im Fall von Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinien berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Abhilfe zu schaffen.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Aussteller der MFN erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das MFN Online ServiceCenter, nachfolgend „OSC“ genannt. Alle technischen Bestellungen müssen über das OSC innerhalb der vorgegebenen Frist getätigt werden. Bei verspäteter Bestellung übernimmt die MFN keine Gewähr für eine Ordnungs- und fristgemäße Erledigung der Aufträge.

Außerdem behält sich die MFN vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend den Angaben auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die MFN Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

1.1 Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die MFN aus. Die Bestimmungen der Hausordnung sind abrufbar unter: www.messefriedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden messespezifisch geregelt und sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der betreffenden Veranstaltung einsehbar. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb der in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, werden die Hallen während der Veranstaltungslaufzeit eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MFN.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht, gegen Hinterlegung einer Kautions, Einfahrt nur für Lieferfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind schnellstens zu entladen und umgehend vom Messegelände zu entfernen. Das Abstellen von LKW und Containern ist auf den Besucherparkplätzen nicht genehmigt. PKW sind nach dem Entladen auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Ausnahmeregelungen behält sich die MFN vor. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf dem Messegelände, nach vorheriger Bestellung eines Parkplatzes, gebührenpflichtig (Formular Parkplatzanfrage im OSC). Nachlieferungen während der Veranstaltungslaufzeit sind gegen Hinterlegung einer Kautions möglich.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht oder manipuliert werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die MFN ist im Fall

von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der MFN kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder manipuliert werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MFN. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die MFN ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MFN beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt und können über das OSC bestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MFN angeordnet werden. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

2.7 Übernachtungen

Das Übernachten auf dem Messegelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon ist ausschließlich der Wohnmobil-Abstellplatz auf dem Parkplatz Ost II oder eine vorher abgestimmte Ausnahmegenehmigung durch die MFN. In diesem Fall ist das eigens dafür vorgesehene Merkblatt „Übernachtungen im Rahmen einer Veranstaltung auf dem Gelände der

Messe FN“ zwingend zu beachten.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Technische Hallendaten können unter

www.messefriedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien abgerufen werden.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung liegt die mittlere Beleuchtungsstärke in den Hallen bei ca. 300 Lux.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Wechselstrom 230 Volt (+/-10 %) / 50 Hz.
- Drehstrom 3 x 400 Volt (+/-10 %) / 50 Hz.
- Netzart: TN-S System Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen überwiegend über Fußbodenkanäle bzw. über Fußbodenanschlüsseinheiten. Die Anschlüsse werden von den von der MFN beauftragten Dienstleistern eingerichtet, Bestellungen hierfür erfolgen ausschließlich über das OSC.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax, Daten und Antennenanschlüssen erfolgt über die von der MFN beauftragten Dienstleister und kann über das OSC bestellt werden. Antennenanschlüsse sind nur in bestimmten Hallen installiert. Bei notwendiger Antennenmontage auf Hallendächern ist eine Genehmigung der MFN erforderlich. Das Messegelände (alle Hallen, Foyer West und Ost) ist mit WLAN ausgestattet. Um Störungen des MFN WLAN Netzes zu verhindern, ist der Betrieb eigener WLAN-Netze von Ausstellern zustimmungspflichtig. Ein entsprechendes Antragsformular kann im OSC ausgefüllt werden. Sollten fremde WLAN-Netze unberechtigt aktiv sein, ist die MFN jederzeit berechtigt, vom Betreiber das Abschalten des WLAN-Netzwerkes zu verlangen.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Sind nicht vorhanden

3.1.5 Heizung, Lüftung, Kühlung

In allen Messehallen sowie in den Foyers West und Ost ist eine Warmluftheizung und eine Lüftung sowie eine Kühlung vorhanden. Die Konferenzzentren West und Ost sind klimatisiert.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MFN nicht.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus Schotter bzw. Asphalt mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit, in den Freigeländen Wasser bzw. Abwasseranschlüsse zu installieren, muss in jedem Fall vor der Planung mit der MFN abgestimmt werden. Die Verkehrsflächen werden durch die MFN gereinigt und bei Bedarf gestreut (es sei denn, der Veranstalter hat die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen).

Für Parkplätze gilt ein eingeschränkter Winterdienst.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußbodenbezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Alternativ für freistehende Bauelemente, Strukturen oder Exponate in schmäler, hoher und säulenartiger Ausführung (z.B. Stelen, Maste) sind zur Gewährleistung einer hinreichenden Kippsicherheit mindestens mit einer horizontal wirkenden Stoßlast von

$q_h = 1,0 \text{ kN}$ in 1 m Höhe ab Oberkante Fußboden zu bemessen.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlang der MFN vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Die MFN behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 3,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die MFN dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Prüfung und Freigabe Vermasste Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens zum genannten Termin der MFN in schriftlicher oder digitaler Form (dwg / dxf oder PDF) zur Freigabe vorgelegt werden.

Freigabe erfolgt per E-Mail. Erst mit dieser Rückmeldung ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten
- Aufenthaltsräume (> 100 m² Fläche) oder Kinoräume
- Kino oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen freigabepflichtig.

4.3 Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 3,50 m über OKF (Oberkante Fußboden). Wenn diese Standbauhöhe durch Abhängungen, Werbeelemente bzw. optische Anpassung der Standgestaltung überschritten werden soll, dann ist in jedem Fall eine Standskizze zur

Genehmigung bei der MFN einzureichen. Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen ist eine Überbauung an der Standgrenze zum Standnachbarn nicht erlaubt. Exponate sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Alle auf den Messestand eingebrachten Materialien, inkl. der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die MFN behält sich vor, weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

4.4.1.1 Standbau und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 41021, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist in deutscher oder englischer Sprache vorzuhalten. Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Unzulässig sind:

- Strohballen (Ausnahme als Aufprallschutz), Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, ungehobeltes Holz
- Rettungsfolien unter Autos (Tuning World)
- Geschnittene Bäume oder Büsche
- Brennbare Dekoration von Blumenkübel
- Papiertischdecken oder Abdeckung mit ähnlichem Brandverhalten

Bei Verkaufsständen zulässig sind:

- Unehobteltes Holz mit Flammenschutzbeschichtung
- Laub und Nadelgehölze oder Buschwerk mit feuchtem Wurzelballen
- Strohmatte mit Flammenschutzbeschichtung
- Schwerentflammbare Folien unter Autos

Bei Verwendung von Hackschnitzel gelten folgende Regelungen:

- Nicht für Besucher begehbar und nur als Untergrund für Ausstellungsstücke und mit erhöhter Einfassung (z.B. Holzbalken) zulässig
- Material ständig feucht halten oder mit Flammenschutzbeschichtung behandeln
- Fläche max. 10 % der Standfläche und max. 10 m² pro Einzelfläche

Der Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur mit Freigabe der MFN ausgestellt und präsentiert werden. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller / den Veranstalter ausgeschlossen werden.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der MFN möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Im Idealfall ist das Standpersonal über die Alarmierungsmöglichkeit der Feuerwehr in der Halle informiert.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der MFN.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände ist verboten (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe).

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe). Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der MFN.

4.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show Effekte

Der Einsatz von Nebelmaschinen und anderen Show Effekte ist zwingend mit der MFN abzustimmen (Brandmeldeanlage) und ist kostenpflichtig.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In allen geschlossenen Räumen der MFN besteht ein Nichtrauchergebot. Es sind Raucherzonen ausgewiesen. Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall, Wertstoff, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zur Entsorgung bereitzustellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MFN beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die MFN mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht von 3 Stunden nach Ende der Arbeiten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Messespediteur erfolgen (siehe Formular „Spedition“ im OSC). Die MFN ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

In besonderen Fällen (z.B. Nutzung von Kochstellen) kann der Einsatz von geeigneten Feuerlöschern am Stand gefordert werden. Diese können während des Aufbaus und der Veranstaltung kostenpflichtig in der Projektleitung erworben werden.

4.4.2 Glas und glasähnliche Kunststoffe

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das „Merkblatt zum Einsatz von Glas / glasähnliche Kunststoffe im Messebau“ kann unter <http://www.messefriedrichshafen.de/> Teilnahme Richtlinien abgerufen werden.

Kanten müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.3 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Aufenthaltsräume bedürfen einer Freigabe, wenn sie mehr als 100 m² Grundfläche umfassen (siehe Punkt 4.2.1). Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen, jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ist auf Verlangen der MFN ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Die Höhe der Standbegrenzung zu den Nachbarständen sollte mindestens 2,50 m betragen. Sofern die zum Standnachbarn hinzeigende Seite oberhalb von 2,50 m glatt, neutral (weiß oder hellgrau) und sauber ist, darf bis zu einer Bauhöhe von 3,50 m ohne Genehmigung gebaut werden.

Bei nicht neutralen Wänden über 2,50 m oder einer Bauhöhe über 3,50 m ist eine Nachbarschaftszone von 1,00 m einzuhalten oder eine schriftliche Genehmigung des Standnachbarn einzuholen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MFN gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzuflüsse und -abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen können nach Rücksprache innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Verlegte Böden müssen an allen Kanten mit dem Untergrund verklebt sein und der Anforderung schwerentflammbar nach DIN 4102 oder EN 135011 entsprechen. Es dürfen keine Teppiche mit Schaumrücken verlegt werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt und entsorgt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden oder Bodenbelag entfernt werden. Klebebänder oder Klebebandreste bzw. Bodenbeläge, die nicht rückstandsfrei entfernt werden (können) und die nach der vorgegebenen Abbauphase auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch mit Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass ausschließlich Gewebeklebebänder mit PE / PP Klebern (giftfreie Lösungsmittel) verwendet werden.

Arbeiten mit Sand, Erde und dergleichen sind im Voraus durch die MFN genehmigungspflichtig. Verschmutzungen durch Sand und Erde werden zu Lasten des Ausstellers entfernt. Spartenkanäle sind abzudecken. Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von 2geschossigen Messeständen, sind bei der MFN zu beantragen.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen zulässig und grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie müssen gemäß DGUV Vorschrift 17/18 ausgeführt werden, was auch für Pre-Riggs und Ground-Support-Konstruktionen gilt. Es dürfen nur geeignete, normgerechte Anschlagmittel verwendet werden; unzulässig sind z. B. Klappkarabiner. Zudem müssen alle eingesetzten Komponenten hinsichtlich der Belastung korrekt dimensioniert sein und von qualifiziertem Fachpersonal („Sachkundiger für Anschlagmittel“) montiert werden.

Die Durchführung von Deckenabhängungen erfolgt ausschließlich über die Messe Friedrichshafen bzw. deren autorisierte Vertragsfirmen (Formular „Abhängepunkte“ im OSC). Für die Planung sind aussagekräftige Unterlagen einzureichen, insbesondere Grundrisse mit Hängepunkten und Lastangaben. Bei komplexeren Konstruktionen sind detaillierte Lastenpläne sowie ggf. statische Berechnungen erforderlich. Die Messe behält sich vor, auf Kosten des Kunden / Ausstellers Konstruktionen prüfen zu lassen und Lastüberwachungen durchzuführen.

Beim Einsatz von Kettenzügen gelten zusätzliche Anforderungen: Elektrokettenszüge dürfen nur an vorgesehenen technischen Einrichtungen und gemäß IGWW SQ P2 eingesetzt werden. Handkettenszüge sind anmeldepflichtig, dürfen nur eingeschränkt (max. 4 im Verbund) verwendet werden und unterliegen strengen Vorgaben hinsichtlich Last, Hubvorgang und Bedienung. Insbesondere ist ein synchrones Heben durch ausreichend Personal erforderlich; unsachgemäße Anwendungen wie „Wippen“ oder Lastbewegungen über Personen sind unzulässig.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände (Systemwände, 2,50 m hoch, 1 m breit, bestehend aus kunststoffbeschichteten Platten, weiß, 46 mm dick, eingefasst in ein Aluminiumprofil) können kostenpflichtig über das OSC (Formular „Trennwände“) bestellt werden. Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden ab 3 m bis 5 m Länge) Stützwände unbedingt erforderlich. Diese dürfen während der Messelaufzeit nicht entfernt werden. Entfernt der Aussteller oder ein von ihm Beauftragter die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände, so haftet er für dadurch entstehende Schäden.

Jede Beschädigung der Wände durch Einschießen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dergleichen erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente.

Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand und Exponatbeschriftung, Firmen und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten, eventuell bedarf es einer Freigabe der MFN. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

Neben den Hallenflächen stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die MFN genehmigungspflichtig.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MFN möglich. Diese Angaben sind bereits mit der Anmeldung zu machen (siehe Punkt 4.2.1.).

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt je nach Halle und Lage des Standes bis zu 6 m und ist bei der MFN zu beantragen. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m je Geschoss betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1DE [Kategorie C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung,

d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs/Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 199111/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden. Siehe auch Punkt 4.1 „Stand sicherheit“. Technische Hallendaten sind unter www.messefriedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien abrufbar.

4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m^2 : 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m^2 und bis 200 m^2 : 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m^2 und unter 400 m^2 : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m^2 , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume müssen Sichtbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen

genehmigt werden. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Des Weiteren müssen bei zweigeschossigen Ständen mobile Funkbrandmelder für untere, geschlossene Räume kostenpflichtig angemietet werden. Die erforderliche Anzahl und die Platzierung von Funkbrandmeldern wird nach Eingabe der Standplanung in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr festgelegt.

4.10 Zu widerhandlung / Verstoß und Haftung

4.10.1 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MFN berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.10.2 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MFN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden, es sei denn, der MFN ist wegen entstandener Personenschäden eine Pflichtverletzung oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder allgemein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

5. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand und in seinem genutzten Bereich verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der Arbeit und gewerberechtlichen

Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf- / Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der MFN am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der MFN vorbehalten.

Arbeitsbühnen aller Art sind ausschließlich bei den Vertragsdienstleistern der MFN anzumieten. Es dürfen nur Arbeitsbühnen verwendet werden, die eine Genehmigung der MFN haben und die eine Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift nachweisen können. Das Bedienpersonal muss über 18 Jahre sein, die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV G 308/008 entsprechen und muss eine Einweisung in die Brandmeldeanlage erhalten.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Die Installation von Elektroanschlüssen kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden.

Eine elektrische Versorgung des Standes, oder von Teilen der elektrischen Verbraucher auf dem Stand, durch selbsteingebrachte Energiespeicher- oder Energieerzeugungssysteme ist nicht zulässig.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen. Das dafür benötigte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Der Aussteller muss geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Weitere Informationen unter Rubrik „Strom“ im OSC.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung im OSC (Formular „Strom“) von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern ausgeführt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften VDE-Vorschriften, und den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Montage und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung Installation ist nach den neuesten EN, DIN und VDE (Verband der Elektrotechnik und Informationstechnik) Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Auf Einhaltung der VdS Richtlinien sowie der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV Vorschrift 1, Vorschrift 3 – und sofern zutreffend Vorschrift 17/18 ist zu achten.

Alle Endstromkreise (Steckdosen und Lichtstromkreise) mit einem Bemessungsstrom $\leq 32A$ müssen mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung (FI / RCD) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von $I \Delta N \leq 30mA$ ausgerüstet sein.

Für Geräte, Maschinen, Exponate etc., bei denen mit dem Auftreten von gleich oder hochfrequenten Fehlerströmen zu rechnen ist (Frequenzumrichter usw.), sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B zu installieren. (siehe DIN VDE 0100530).

Der Anteil von hoch oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 6100024) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung / Potenzialausgleich).

Verwendete Kabel und Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von $1,5 \text{ mm}^2$ in CU, sind fachgerecht zu installieren, ausreichend zu dimensionieren und müssen in Verlegeart und Anwendung zugelassen sein.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind unbedingt zu vermeiden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn diese durch eine befähigte Person besichtigt, erprobt, gemessen und freigegeben worden ist. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und vor Ort aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen.

5.3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Die Zugänglichkeit muss jederzeit sichergestellt sein.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen

o. ä. angebracht werden und müssen in geeigneter Weise gegen das Herabfallen gesichert werden.

5.3.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser und Abwasserinstallation

5.4.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden (Formular

„Wasser“ im OSC). Der Aussteller muss geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In allen Hallen können Wasser und Abwasserinstallationen vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. Der Wasserdruck beträgt 7 bar.

Sollte in der gemieteten Standfläche keine Anschlussmöglichkeit für Wasser und Abwasser bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Veranstalter oder seine Aussteller oder die Messebaufirmen entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand und Luftbefeuchtung sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten. Auf Verlangen der MFN ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluft / Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

In den Hallen sind Druckluftanschlüsse möglich. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden. (Formular „Druckluft“ im OSC) Der Veranstalter bzw. seine Aussteller müssen geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. In allen Hallen können Anschlüsse aus den Spartenkanälen heraus verlegt werden. Die Qualität der Druckluft orientiert sich an der ISO-Norm 85731 mit einem Mindestdruck von 7,0 bar ohne Lufttrocknung.

Sollte von der gemieteten Standfläche her keine Anschlussmöglichkeit für Druckluft bestehen, so klärt die MFN, ob und wie eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann. Bei Schäden, die durch unsachgemäße Installation oder Bedienung durch den Veranstalter oder seine Aussteller oder die Messebaufirmen entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Druckluftversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.5.2 Gas

In den Hallen ist keine Gasinstallation möglich.

5.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen und Apparateteile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen

werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die MFN berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“.

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte / Lasten möglich ist.

Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung unterzogen werden. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Backöfen etc. und bei Zubereitung von Speisen auf offener Flamme ist die Installation eines Rauches oder Dunstabzuges (Wrasenabzug) erforderlich. Gesundheitsschädigende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten. Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist. Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der MFN verboten.

5.7.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der MFN verboten.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Wurde die Vorgabe erteilt, darf bei Verwendung von Flüssiggas maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

Der Betrieb von gasbetriebenen Grill-, Heiz- und Kochgeräten ist verboten.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80

„Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1.

Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der MFN frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.8 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der MFN abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

5.9 Szenenflächen

Zuschauerräume mit einer Kapazität von über 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen in der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der MFN vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen.

Das Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), sowie Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)) ist zu beachten.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der MFN abzustimmen.

Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.

Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher, optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825 1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern,

die Anforderungen der DIN 56912 sind zu beachten. Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Stromoberschwingungen in das Messeversorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.12 Krane, Stapler, Leergut, Arbeitsbühnen

5.12.1 Krane, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Vertragsspediteure der MFN üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der MFN (siehe auch OSC).

Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Messegutes am Messestand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle – nur bei Hallenvermietungen – auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist.

Die Haftung der MFN für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen, es sei denn, der MFN ist wegen entstandener Personenschäden eine Pflichtverletzung oder allgemein die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassene Spedition an die vorgesehene Lagerstätte für Leergut zu verbringen.

5.12.2 Arbeitsbühnen

Arbeitsbühnen dürfen ausschließlich über die im Messegelände zugelassenen offiziellen Servicepartner bezogen werden und können im OSC bestellt werden.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Bedingungen und Anmeldeunterlagen sind unter www.messefriedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien abrufbar.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz), siehe Punkt 4.7.7.

Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf den Ständen ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen jeweils gültige Fassung BGBl 1 zu beachten. Die zuständige Behörde, Landratsamt Bodenseekreis, Veterinäramt, Glärnischstr. 13, 88045 Friedrichshafen erteilt entsprechend Auskunft (siehe auch Punkt 5).

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung. Für Rückfragen steht das Landratsamt Bodenseekreis, Veterinäramt, Glärnischstr. 13, 88045 Friedrichshafen, zur Verfügung.

5.16 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der MFN abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

6. Umweltschutz

Die MFN hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der MFN ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MFN bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassene Materialien müssen zwingend angemeldet werden (Formular „Abfallentsorgung“ im OSC). Nicht angemeldete Abfälle werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MFN zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung selbst zu organisieren.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände der MFN gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl / Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl / Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Arbeitsmaterialien (Pinsel / Eimer etc.) dürfen nicht in den Toiletten und Waschräumen in den Hallen gereinigt werden. Hierfür stehen separate Wasserstellen zur Verfügung.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich der MFN zu melden.

Schäden werden auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt, es sei denn, der MFN ist wegen des entstandenen Schadens die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder allgemein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf

deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister).